

EINKOMMENSTEUER

Für Selbstständige, die im Werk- oder freien Dienstvertrag für einen oder mehrere Auftraggeber arbeiten, besteht die Verpflichtung, ab einem gewissen Einkommen eine Einkommensteuererklärung an das Finanzamt zu übermitteln und vom festgestellten Gewinn Einkommensteuer zu bezahlen.

ERMITTLUNG DER SELBSTÄNDIGEN EINKÜNFTE

Die Einkommensteuer wird nicht von den Einnahmen, sondern von den **Einkünften** (= Gewinn) ermittelt. Die Gewinnermittlung erfolgt bei selbstständigen Künstler_innen in der Regel durch eine **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung**:

$$\text{Gewinn} = \text{Einnahmen} \text{ minus } (\text{Betriebs})\text{Ausgaben}$$

BETRIEBSAUSGABEN

Selbstständige können all diejenigen Aufwendungen als Betriebsausgaben geltend machen, die mit ihrer beruflichen Tätigkeit zusammenhängen.

- Büromaterial (Briefpapier, Schreibwaren, Kopien, ...)
- Arbeitsmittel: Beruflich verwendete Gegenstände bis Anschaffungskosten von € 400,- (z.B. Handy, Kamera); für Gegenstände über€ 400,- siehe Kapitel „Abschreibungen“).
- Arbeitszimmer in der Wohnung: anteilige Miete und Energiekosten, wenn ein Raum in der Wohnung ausschließlich betrieblich genutzt wird (Atelier, Büro,...)
- Miete für Proberäume, Veranstaltungsräume, ...
- Telefon- und Internetkosten (anteilig abzüglich des Privatanteils)
- Instandhaltung und Reparatur (Reparatur von Bürogeräten, ...)
- Berufs-/Arbeitskleidung: Es muss sich jedoch um Kleidung handeln, die im Alltagsleben nicht verwendbar ist (z.B. Uniform, Ballettbekleidung)
- Subhonorare (z.B. Kosten für EDV-Arbeiten, ...)
- Aus- und Fortbildung (Workshops, Seminare, Eintrittskarten, Studiengebühren)
- Geschäftsessen: Voraussetzung ist eine Geschäftsanbahnung und der Nachweis, mit wem und zu welchem Zweck das Geschäftsessen stattfand (auf der Rechnung vermerken). Auch bei Erfüllung dieser Bedingung sind derartige Ausgaben nur zu 50 % absetzbar.
- Fahrt- und Transportkosten (Taxi, KFZ, öffentliche Verkehrsmittel, Botendienst etc.)
- Reisekosten: tatsächliche Kosten oder pauschale Diäten
- Postgebühren, Stempelgebühren
- Fachliteratur
- Beratungskosten: Steuerberater, Rechtsanwalt
- Pflichtversicherung

freie theater

ABSCHREIBUNGEN

Die Anschaffung beruflich verwendeter Gegenstände kann nur bei Anschaffungskosten bis höchstens € 400,- sofort zur Gänze als Aufwand angesetzt werden (= Geringwertige Wirtschaftsgüter). Teurere Investitionen müssen auf die **Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben** werden. Die Nutzungsdauer richtet sich danach, wie lange der Gegenstand im Betrieb wirtschaftlich sinnvoll eingesetzt werden kann. EDV-Geräte können beispielsweise auf 3 Jahre abgeschrieben werden, Einrichtungsgegenstände und Büro-Adaptierungen sind in der Regel auf 10 Jahre abzuschreiben. Bei Gebäuden ist die Abschreibungsdauer gesetzlich festgelegt und beträgt je nach Nutzungsart zwischen 33 und 67 Jahre.

Beispiel: Anschaffungskosten in der ersten Jahreshälfte 2019 für einen PC: € 1.800,-. Abzüglich 40% Privatanteil, ergibt € 1.080,-. Abschreibung auf drei Jahre: Pro Jahr (2019, 2020 und 2021) können je € 360,- als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

BERECHNUNG DER EINKOMMENSTEUER

Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer ist das **Jahreseinkommen** aus sämtlichen Erwerbstätigkeiten (Dienstverhältnis, selbstständige Tätigkeit, Vermietung von Wohnung etc.).

Das steuerfreie Einkommen beträgt für ArbeitnehmerInnen / Angestellte jährlich € 12.000,-, für Selbstständige jährlich € 11.000,-.

Für ein selbstständiges Einkommen von € 11.001,- bis € 18.000,- gilt ein Steuersatz von 25 %. Jenes Einkommen, das € 18.000,- übersteigt, unterliegt bis zu einer Höhe von € 25.000,- einem Steuersatz von 35 %. Die ersten € 11.000,- sind immer steuerfrei!

Tarifstufen Einkommen in €	Grenzsteuersatz ab 2016
11.000 und darunter	0%
über 11.000 bis 18.000	25%
über 18.000 bis 31.000	35%
über 31.000 bis 60.000	42%
über 60.000 bis 90.000	48%
über 90.000 bis 1.000.000	50%
über 1.000.000	55%

EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG

Unter folgenden Voraussetzungen ist eine Einkommensteuererklärung abzugeben:

- wenn das Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, in dem keine lohnsteuerpflichtigen Einkommen enthalten sind, € 11.000,- überschreitet;
- wenn neben Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit (lohnsteuerpflichtige Einkünfte) andere Einkünfte bezogen werden, deren Gesamtbetrag € 730,- im Jahr übersteigt und das Einkommen insgesamt über € 12.000,- liegt;
- wenn man vom Finanzamt dazu aufgefordert wird.

IG FREIE THEATER

Gumpendorfer Straße 63B, 1060 Wien | www.freietheater.at
office@freietheater.at | TEL +43.1.403 87 94

SPARDA BANK | IBAN | AT32 1490 0220 1000 2897 | BIC | BAWAATWW |

freie theater

Die Übermittlung der Einkommensteuererklärung kann **elektronisch (FinanzOnline)** oder schriftlich mittels Formular (Einkommensteuer – E1) beim zuständigen **Wohnsitzfinanzamt** erfolgen. Es müssen keine Originalbelege an das Finanzamt übermittelt werden; die Belege müssen aber 7 Jahre aufbewahrt werden (bzw. 12 Jahre für Unterlagen betreffend Vermietung und Verpachtung sowie 30 Jahre für Unterlagen betreffend Personalangelegenheiten).

Die Einkommensteuererklärung ist jeweils bis spätestens **30. April des Folgejahres** (bzw. bis spätestens **30. Juni**, wenn die Übermittlung elektronisch mittels FinanzOnline erfolgt) beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Bei Vertretung durch eine_n Steuerberater_in oder Wirtschaftstreuhand_in sind längere Fristen möglich.

PAUSCHALIERUNG

Statt der mit Belegen nachzuweisenden Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten können diese auch pauschal berechnet werden. Der pauschale Prozentsatz für Ausgaben kann ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten von den Einnahmen abgezogen werden.

Vorsicht nach dem Wechsel von Basispauschalierung zur Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist man danach **5 Jahre an die E-A-R gebunden** und darf erst nach 5 Jahren wieder in die Pauschalierung wechseln.

Pauschale Betriebsausgaben bei Selbstständigen:

- Pauschalsatz bei Einkünften als Freiberufler_in und Gewerbetreibende_r: **6 %** des (Netto-)Umsatzes, höchstens € 13.200,- des Umsatzes.
- Die Branchenpauschalierung bei Künstler_innen beträgt **12%**, höchstens € 26.400,- des Umsatzes.

Zusätzlich zu dieser Pauschale dürfen nur folgende Aufwendungen nach tatsächlichem Anfall abgesetzt werden: Sozialversicherungsbeiträge, Wareneinkauf, Lohnkosten und Fremdlöhne.

VORAUSZAHLUNGEN

Das Finanzamt setzt vierteljährliche Vorauszahlungen an Einkommensteuer auf Basis des letztveranlagten Jahres fest. Die **Zahlungstermine** sind: **15. Februar, 15. Mai, 16. August und 15. November**. Sind im laufenden Jahr geringere Einkünfte zu erwarten als in den Vorjahren, können die Einkommensteuer-Vorauszahlungen für das laufende Jahr **auf Antrag herabgesetzt** werden.

VERTEILUNG DER KÜNSTLERISCHEN EINKÜNFTE AUF 3 JAHRE

Aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifes (höherer Prozentsatz je höher das Einkommen) ist es am günstigsten, wenn man jedes Jahr ungefähr gleich viel verdient. Bei Kunstschaffende ist es jedoch der Normalfall, dass das Einkommen stark schwankt. Daher wurde im Jahr 2000 die Möglichkeit geschaffen, künstlerische Einkünfte auf Antrag auf drei Jahre zu verteilen. Dabei wird der Gewinn des aktuellen Jahres aus der künstlerischen Tätigkeit zu je einem Drittel dem aktuellen Jahr sowie den zwei Vorjahren zugeordnet.

Zu beachten ist jedoch, dass das auch Auswirkungen auf die Sozialversicherung der vergangenen Jahre hat! Jedoch kann eine Einkommensteuerverteilung auch eine Überschreitung der Obergrenze beim KSVF verhindern!

IG FREIE THEATER

Gumpendorfer Straße 63B, 1060 Wien | www.freitheater.at
office@freitheater.at | TEL +43.1.403 87 94

SPARDA BANK | IBAN | AT32 1490 0220 1000 2897 | BIC | BAWAATWW |

freie theater

UNSELBSÄNTIGE TÄTIGKEIT: ARBEITNEHMER_INNENVERANLAGUNG

Bei **unselbstständig Erwerbstätigen** (Angestellte, Arbeiter_innen) wird die Einkommensteuer in Form der **Lohnsteuer** gleich vom Dienstgeber einbehalten und direkt an das Finanzamt überwiesen. Die Lohnsteuer ist keine eigene Steuer, sondern nur eine besonderen Einhebungsform der Einkommensteuer für Dienstnehmer_innen.

Bezieht jemand nur Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit, können **Werbungskosten** im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden: Dienstnehmer_innen können alle diejenigen Ausgaben von den Einnahmen abziehen, die der Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen dienen. Hier ist ein engerer Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit Voraussetzung.

PAUSCHALE WERBUNGSKOSTEN BEI DIENSTNEHMER_INNEN:

Für bestimmte Gruppen unselbstständig Tätiger gibt es pauschale Sätze für Werbungskosten:

- Artist_innen, Bühnenangehörige, Musiker_innen: 5 %
- Fernsehschaffende (regelmäßige Bildschirmpräsenz vorausgesetzt), Journalist_innen: 7,5 %

Bemessungsgrundlage für den Pauschalsatz sind die Brutto-Bezüge ohne Sonderzahlungen (13./14. Gehalt).

Ein Antrag auf **freiwillige Arbeitnehmerveranlagung** kann rückwirkend bis zu 5 Jahre gestellt werden.

Die Arbeitnehmerveranlagung ist **verpflichtend**, wenn das Einkommen € 12.000,- übersteigt und folgende Punkte zutreffen:

- im Kalenderjahr zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen wurden, die beim Lohnsteuerabzug nicht gemeinsam versteuert wurden (Frist: September des Folgejahres)
- neben den lohnsteuerpflichtigen Einkünften andere Einkünfte (z.B. aus Werkverträgen) von insgesamt mehr als € 730,- bezogen wurden. (Frist: 30. April - bzw. 30. Juni bei Online-Erklärungen - des Folgejahres)
- der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag für das Kalenderjahr nicht zusteht, aber bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt worden ist. (Frist: 30. September des Folgejahres)